

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs  
„Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa“  
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) - 2019**

**Vom 11. Januar 2019**

Veröffentlichung vom 22. Februar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 3)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 28. November 2018 und nach Eilentscheid des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 13. Dezember 2018 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad und Auslandssemester
- § 4 Zugang zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Anlage 2: Praktikumsordnung „Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa“

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs „Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa“ im Rahmen der Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

**§ 2  
Studienziel, Zweck der Prüfung**

- (1) Der interdisziplinäre, konsekutive Studiengang „Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa“ wird getragen von Vertreter\*innen der Fächer Osteuropäische Geschichte, Germanistik, Slavistik, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft sowie Deutsch als Fremdsprache und nimmt die mit dem EU-Beitritt Polens im Jahr 2004

intensivierten Beziehungen zwischen Polen und Deutschland unter europäischer Perspektive und aus unterschiedlichen fachwissenschaftlichen Ansätzen in den Blick. Die Studierenden des Masterprogramms befassen sich mit unterschiedlichen methodischen wie theoretischen Ansätzen, um sich differenziert mit den polnisch-deutschen Beziehungen in Vergangenheit und Gegenwart auseinandersetzen zu können. Im Einzelnen beschäftigen sie sich mit geschichtswissenschaftlichen, germanistischen und polonistischen Fragestellungen, ergänzt um politikwissenschaftliche, rechtswissenschaftliche sowie landes- und kulturkundliche Arbeitsfelder, die konsequent und unter Rückgriff auf unterschiedliche Prüfungsformen ausgewählte Themenkomplexe des Programms „Polen und Deutsche in Europa“ untersuchen.

- (2) Die Absolventinnen und Absolventen werden, vorbereitet auch durch das den Studiengang obligatorisch ergänzende Praktikum, überwiegend im Bereich der in die Europäische Union eingebetteten polnisch-deutschen kulturellen, wissenschaftlichen, ökonomischen und politischen Beziehungen tätig, können als Nachwuchswissenschaftler\*innen aber auch eine universitäre Laufbahn anstreben, für die sie durch ihre vertieften Kenntnisse sowohl historischer, philologischer, politik- und rechtswissenschaftlicher Methoden und Theorien als auch der kulturellen Kontexte der benachbarten Länder die notwendigen fachlichen sowie landes- und kulturkundlichen Voraussetzungen mitbringen. Näheres ergibt sich aus Anlage 2 (Praktikumsordnung).
- (3) Die Masterprüfung führt zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluss. Durch sie wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für das Erreichen der den Absätzen 1 und 2 genannten Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Fachdisziplinen überblickt, sie kritisch beurteilen und die wissenschaftlichen Methoden anwenden kann.

### § 3

#### **Akademischer Grad und Auslandssemester**

- (1) In das Double Degree Programm der UAM Poznań und der CAU ist ein Studium an der Partneruniversität von einem halben Jahr integriert. Die Studierenden der CAU absolvieren ihr Auslandssemester im 3. Semester an der UAM. Wird dieses Auslandssemester erfolgreich absolviert, werden aufgrund der bestandenen Masterprüfung der Grad „Master of Arts (M.A.)“ der CAU Kiel und der Grad „magister“ an der UAM Poznań als Double Degree vergeben.
- (2) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann mit Genehmigung des Fachprüfungsausschusses auf die Absolvierung des Auslandssemesters verzichtet und können die im Auslandssemester zu absolvierenden Module an der CAU absolviert werden. In diesem Fall wird aufgrund der bestandenen Masterprüfung der Grad des „Master of Arts (M.A.)“ der CAU Kiel verliehen.

### § 4

#### **Zugang zum Masterstudium**

- (1) Zugang zum Masterstudium kann erhalten, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in einem der Fächer Osteuropäische Geschichte, Germanistische Sprach- und Literaturwissenschaft oder Slavistische Sprach- und Literaturwissenschaft eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat. In diesem Fach müssen mindestens 70 Leistungspunkte absolviert worden sein.
- (2) Polnischkenntnisse ergeben sich aus der Studienqualifikationsatzung.
- (3) Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist oder das vorangegangene Bachelorstudium bereits in dieser Sprache absolviert wurde, werden zur Einschreibung

Deutschkenntnisse (Kategorie B2 des Europäischen Referenzrahmens) nachgewiesen durch:

- die Bescheinigung einer Lektorin oder eines Lektors für Deutsch als Fremdsprache (z.B. eines/-r DAAD-Lektors/in) der Hochschule, an der der Bachelorabschluss erworben wurde oder
- ein vom Goethe-Institut ausgestelltes Zertifikat „Deutsch als Fremdsprache B2“ oder
- „Test-DaF“ mit mindestens dreimal der Note „4“ in den vier Teilbereichen oder
- eine Bescheinigung über den erfolgreich abgelegten Test auf B2-Niveau des Lektorats Deutsch als Fremdsprache der CAU.
- Für Studierende des parallelen Masterprogramms "Studia międzykulturowe: Polacy i Niemcy w Europie" an der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań (Uniwersytet im. Adama Mickiewicza; UAM) genügt die schriftliche Bestätigung über das erfolgreiche Ablegen eines am Institut für Germanistik der UAM durchgeführten Tests, der vor der Einschreibung in das erste Fachsemester das Vorhandensein der für die Aufnahme des Studiums an der UAM erforderlichen Deutschkenntnisse überprüft.

(4) Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 und 2 trifft der Fachprüfungsausschuss.

## **§ 5 Studienaufbau**

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst 52 Semesterwochenstunden und 90 Leistungspunkte zuzüglich 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit.

## **§ 6 Studienjahr**

- (1) Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen, da andernfalls aufgrund des Studienjahres ein studienplanmäßiges Studium mit einem Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit nicht gewährleistet werden kann. Bei Studienaufnahme zum Sommersemester kann das Auslandssemester an der UAM Poznań erst im übernächsten Wintersemester (also im 4. Fachsemester) angetreten werden. Damit kann sich die Studiendauer um ein Semester verlängern.

## **§ 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Historischen Seminars (Abteilung Osteuropäische Geschichte), des Germanistischen Seminars/Neue deutsche Literatur und Medien sowie des Instituts für Slavistik durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person

festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los.

## § 8

### Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Polnisch und Deutsch. Die Entscheidung ist in das Ermessen der Lehrenden und Prüfenden gestellt und wird den Studierenden rechtzeitig vor der Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen bekannt gegeben.

## § 9

### Prüfungsausschuss

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation.

Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis der oder dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für den in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengang zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.
- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

## § 10

### Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Folgende Prüfungsformen werden unterschieden:

<b>a) mündliche Prüfungen</b>	<b>Umfang</b>
Referat	20 bis 60 Minuten
mündliche Prüfung	20 bis 30 Minuten
<b>b) schriftliche Prüfungen</b>	<b>Umfang</b>
Klausur	60 bis 90 Minuten
Stundenprotokoll	2 bis 5 Seiten
Hausarbeit	15 bis 20 Seiten

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Anlage 1 angegebenen Gewichtung der Einzelnoten.

## § 11

### Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit beim zuständigen Prüfungsamt an der CAU soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als drei Monate betragen.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (6) Der Umfang der Masterarbeit soll zwischen 70 und 90 Seiten betragen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Masterarbeit kann nach Wahl der Studierenden in polnischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Zusammenfassung von drei bis fünf Seiten in der nicht gewählten Sprache ist beizufügen.
- (8) Die Masterarbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form einzureichen. Zwei Exemplare sind bei dem zuständigen Prüfungsamt an der CAU einzureichen. Ein drittes Exemplar ist für die UAM Poznań vorgesehen. Dieses Exemplar muss nicht am GPA eingereicht werden, sondern entweder im Fachbereich oder direkt an der UAM.

**§ 12**  
**Bildung der Gesamtnote**

- (1) Alle Modulnoten des Fachs sowie die Note der Masterarbeit gehen in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Modulnoten werden nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und gehen mit der Note für die Masterarbeit im Verhältnis 75 zu 25 % in die Gesamtnote ein.

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs „Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 12. Juli 2012 (NBl. MWAVT Schl.-H. S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Mai 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 52), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Januar 2019 erteilt.

Kiel, den 11. Januar 2019

Prof. Dr. Timo Felber  
Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

## Anlage 1: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

EuPoD I		Basismodul „Polen und Deutsche in Europa“						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	7 LP / 210 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD I 1	Einführung „Polen und Deutsche in Europa“	Seminar	2	5	Pflicht	mündliche Prüfung	benotet	100 %
EuPoD I 2	Vertiefung „Polen und Deutsche in Europa“	Übung	2	2	Pflicht	-	-	
EuPoD II		Historische Voraussetzungen						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	14 LP / 420 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD II 1	Geschichte Ostmitteleuropas	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	100 %
EuPoD II 2	Geschichte Ostmitteleuropas	Seminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	
EuPoD II 3	Geschichtswissenschaftliche Vorlesung	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	
EuPoD II 4	Geschichtswissenschaftliche Übung	Übung	2	3	Pflicht	Stundenprotokoll	unbenotet	
EuPoD III a		Polonistische und germanistische Sprachwissenschaft						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	14 LP / 420 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD III a 1	Polonistische Sprachwissenschaft	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	100 %
EuPoD III a 2	Germanistische Sprachwissenschaft	Übung	2	3	Pflicht	Stundenprotokoll	unbenotet	
EuPoD III a 3	Germanistische Sprachwissenschaft	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	
EuPoD III a 4	Polonistische Sprachwissenschaft	Seminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	
<b>Anmerkung:</b> Die Studierenden entscheiden sich für die Bereiche Sprachwissenschaft (EuPoD III a) oder Literatur- und Kulturwissenschaft (EuPoD III b). Es werden über zwei Semester vier Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Bereich absolviert.								
EuPoD III b		Polonistische und germanistische Literatur- und Kulturwissenschaft						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	14 LP / 420 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD III b 1	Polonistische Literatur- u. Kulturwissenschaft	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	100 %
EuPoD III b 2	Germanistische Literatur- u. Kulturwissenschaft	Übung	2	3	Pflicht	Stundenprotokoll	unbenotet	
EuPoD III b 3	Germanistische Literatur- u. Kulturwissenschaft	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	
EuPoD III b 4	Polonistische Literatur- u. Kulturwissenschaft	Seminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	
<b>Anmerkung:</b> Die Studierenden entscheiden sich für die Bereiche Sprachwissenschaft (EuPoD III a) oder Literatur- und Kulturwissenschaft (EuPoD III b). Es werden über zwei Semester vier Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Bereich absolviert.								

EuPoD IV		Politische und rechtliche Voraussetzungen						
<b>Semesterlage</b>		<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	14 LP / 420 Stunden	
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>		<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
EuPoD IV 1	Einführung in die Politikwissenschaft	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	33 %
EuPoD IV 2	Staatsrecht I	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet	
EuPoD IV 3	Politikwissenschaftliche Überblicksvorlesung	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet	
EuPoD IV 4	Politikwissenschaftliches Basisseminar	Seminar	2	4	Pflicht	Referat	benotet	
EuPoD IV 5	Staatsrecht II und Europarecht	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	
EuPoD V a		Polnisch und Landeskunde						
<b>Semesterlage</b>		<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>		<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
EuPoD V a 1	Polnisch und Landeskunde	Übung	2	3	Pflicht	Klausur oder Referat	benotet	50 %
EuPoD V a 2	Polnisch und Landeskunde	Übung	2	2	Pflicht	-	-	
EuPoD V a 3	Polnisch und Landeskunde	Übung	2	3	Pflicht	Klausur oder Referat	benotet	
EuPoD V a 4	Polnisch und Landeskunde	Übung	2	2	Pflicht	-	-	
EuPoD V b		Deutsch als Fremdsprache und Landeskunde						
<b>Semesterlage</b>		<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>		<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
EuPoD V b 1	DaF und Landeskunde	Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	50 %
EuPoD V b 2	DaF und Landeskunde	Übung	2	2,5	Pflicht			
EuPoD V b 3	DaF und Landeskunde	Übung	2	2,5	Pflicht			
EuPoD V b 4	DaF und Landeskunde	Übung	2	2,5	Pflicht			
<b>Anmerkung:</b>								
Für polnische Muttersprachler*innen, die das Studium in Kiel aufnehmen, ist dieses Modul obligatorisch; falls sie Deutschkenntnisse des Sprachniveaus C1/C2 nach europäischem Referenzrahmen nachgewiesen haben, besteht die Möglichkeit, als Ersatz für das Modul EuPoD V b ein germanistisches Modul zu belegen.								
EuPoD VI a		Schwerpunkt Osteuropäische Geschichte						
<b>Semesterlage</b>		<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	EuPoD II	14 LP / 420 Stunden	
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>		<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
EuPoD VI a 1	Geschichte Ostmitteleuropas	Seminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %
EuPoD VI a 2	Geschichte Osteuropas	Kolloquium	2	5	Pflicht	Referat	unbenotet	
EuPoD VI a 3	Geschichte Ostmitteleuropas	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	
<b>Anmerkung:</b>								
Es ist entweder das Modul EuPoD VI a oder EuPoD VI b oder EuPoD VI c zu wählen. Im Kolloquium „Geschichte Osteuropas“ (EuPoD VI a 2) wird sowohl die Geschichte Osteuropas als auch Ostmitteleuropas behandelt.								



EuPoD VI b		Schwerpunkt Sprachwissenschaft						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	EuPoD III a	14 LP / 420 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD VI b 1	Sprachwissenschaft (germanistisch oder polonistisch)	Hauptseminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %
EuPoD VI b 2	Sprachwissenschaft (germanistisch oder polonistisch)	Kolloquium	2	5	Pflicht	Referat	unbenotet	
EuPoD VI b 3	Sprachwissenschaft (germanistisch oder polonistisch)	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	

**Anmerkung:**

Es ist entweder das Modul EuPoD VI a oder EuPoD VI b oder EuPoD VI c zu wählen. Innerhalb der Module EuPoD VI b und EuPoD VI c entscheiden sich die Studierenden für Germanistik oder Polonistik. Das heißt, es sind entweder drei polonistische oder drei germanistische Veranstaltungen zu absolvieren.

EuPoD VI c		Schwerpunkt Literatur- und Kulturwissenschaft						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	EuPoD III b	14 LP / 420 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD VI c 1	Literatur- u. Kulturwissenschaft (germanistisch oder polonistisch)	Hauptseminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %
EuPoD VI c 2	Literatur- u. Kulturwissenschaft (germanistisch oder polonistisch)	Kolloquium	2	5	Pflicht	Referat	unbenotet	
EuPoD VI c 3	Literatur- u. Kulturwissenschaft (germanistisch oder polonistisch)	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	

**Anmerkung:**

Es ist entweder das Modul EuPoD VI a oder EuPoD VI b oder EuPoD VI c zu wählen. Innerhalb der Module EuPoD VI b und EuPoD VI c entscheiden sich die Studierenden für Germanistik oder Polonistik. Das heißt, es sind entweder drei polonistische oder drei germanistische Veranstaltungen zu absolvieren.

EuPoD VII a		Politikwissenschaftliche Vertiefung						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	EuPoD IV	6 LP / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD VII a 1	Politikwissenschaftliche Vertiefung	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	100 %
EuPoD VII a 2	Politikwissenschaftliche Vertiefung	Seminar	2	4	Pflicht	Referat	benotet	

**Anmerkung:**

Es ist entweder das Modul EuPoD VII a oder EuPoD VII b zu wählen, so dass eine Vertiefung im Bereich Politikwissenschaft oder Rechtswissenschaft erfolgt.

EuPoD VII b		Rechtswissenschaftliche Vertiefung						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	EuPoD IV	6 LP / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD VII b 1	Ostrecht	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	100 %
EuPoD VII b 2	Ostrecht	Seminar	2	4	Pflicht	Referat	benotet	

**Anmerkung:**

Es ist entweder das Modul EuPoD VII a oder EuPoD VII b zu wählen, so dass eine Vertiefung im Bereich Politikwissenschaft oder Rechtswissenschaft erfolgt.

EuPoD VIII a		Polnisch und Landeskunde						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	EuPoD V a	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD VIII a 1	Polnisch und Landeskunde	Übung	2	3	Pflicht	Klausur oder Referat	benotet	100 %
EuPoD VIII a 2	Polnisch und Landeskunde	Übung	2	2	Pflicht	-	-	
EuPoD VIII b		Deutsch als Fremdsprache und Landeskunde						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	EuPoD V b	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD VIII b 1	DaF und Landeskunde	Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	100 %
EuPoD VIII b 2	DaF und Landeskunde	Übung	2	2,5	Pflicht			
<b>Anmerkung:</b>								
Für polnische Muttersprachler*innen, die das Studium in Kiel aufnehmen, ist dieses Modul obligatorisch; falls sie Deutschkenntnisse des Sprachniveaus C1/C2 nach europäischem Referenzrahmen nachgewiesen haben, besteht die Möglichkeit, als Ersatz für das Modul EuPoD VIII b ein germanistisches Modul zu belegen.								
EuPoD IX		Praktikum						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD IX	Praktikum	Praktikum	-	6	Pflicht	-	-	-
EuPoD X		Masterarbeit						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester		1 Semester			Pflicht	60 LP	30 LP / 900 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
EuPoD X	Masterarbeit im gewählten Schwerpunkt	-	-	30	Pflicht	-	benotet	100 %
<b>Anmerkung:</b> Schwerpunkte: Geschichte Ostmitteleuropas oder Sprachwissenschaft (polonistisch oder germanistisch) oder Literatur- und Kulturwissenschaft (polonistisch oder germanistisch) (je nach Schwerpunktwahl)								

## **Anlage 2: Praktikumsordnung „Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa“**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck
- § 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit
- § 3 Einrichtungen für die praktische Tätigkeit
- § 4 Zeugnis über die praktische Tätigkeit
- § 5 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 6 Prüfungsleistungen

#### **§ 1 Zweck**

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verlangt in ihrer Fachprüfungsordnung für Studierende im Masterstudiengang Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa den Nachweis einer von der oder dem Studiengangsverantwortlichen praktischen Tätigkeit (Praktikum).
- (2) Durch das Praktikum sollen die Studierenden einen ersten Einblick in die Arbeitswelt bekommen. Das Praktikum vermittelt fachbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Tätigkeit, die den Übergang in den Beruf erleichtern.
- (3) Im Einzelnen dient das Praktikum
  - dem Einblick in die Strukturen und Funktionsweisen des polnischen Arbeitsmarktes respektive von Einrichtungen in Deutschland, Polen oder dem europäischen Ausland, die sich mit den deutsch-polnischen Beziehungen auseinandersetzen
  - der Verfestigung der passiven und aktiven Kenntnisse des Polnischen
  - der Anwendung und Einübung interkultureller Kompetenzen im Bereich der deutsch-polnischen Beziehungen.

#### **§ 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit**

Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens vier Wochen bei einer Einrichtung möglichst im polnischsprachigen Ausland. Fehltage aufgrund von Urlaub, Krankheit, Feiertagen oder aus anderen Gründen sind im unmittelbaren Anschluss an das Praktikum nachzuholen, soweit sie die Anzahl von 3 Arbeitstagen übersteigen und soweit durch die Fehltage die Mindestdauer des Praktikums von sechs Wochen unterschritten wird. Bei Unklarheiten bezüglich der Anerkennung des Praktikums wird die vorherige Rücksprache mit der oder dem Studiengangsverantwortlichen dringend empfohlen.

#### **§ 3 Einrichtungen für die praktische Tätigkeit**

- (1) Das Praktikum soll in gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen, Verbänden oder Organisationen sowie Wirtschaftsunternehmen abgeleistet werden, die den

Studierenden den Erwerb der im Praktikum nach § 1 Absätze 2 und 3 zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen ermöglichen.

- (2) Die Praktikant\*innen bewerben sich selbstständig um eine Praktikumsstelle. In Zweifelsfragen berät die oder der Studiengangverantwortliche bezüglich deren Eignung. Die Bewerberin oder der Bewerber ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Ordnung gegebenen Richtlinien. Der Abschluss eines Praktikumsvertrages zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen.

#### **§ 4**

##### **Nachweis über die praktische Tätigkeit**

Zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ist ein Nachweis der Einrichtung, dieses im Original oder als Kopie, über ein sechs- bis achtwöchiges Praktikum vorzulegen. Dieser Nachweis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag),
- Einrichtung und Ort,
- Ausbildungsarten und ihre Dauer,
- Fehl- und Urlaubstage.

#### **§ 5**

##### **Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen**

- (1) Werkstudentinnen- und Werkstudententätigkeiten, andere Ausbildungszeiten und berufliche Tätigkeiten werden auf Antrag insoweit angerechnet, als sie nach Zweck und Art den gemäß dieser Richtlinien beschriebenen Tätigkeiten entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde.
- (2) Schwerbehinderte / chronisch Kranke können besondere Regelungen zur Anerkennung von praktischen Tätigkeiten mit der oder dem Studiengangverantwortlichen vereinbaren.

#### **§ 6**

##### **Bestehen und Nichtbestehen des Praktikums**

Das Praxismodul ist bestanden, wenn

- das Praktikum die Mindestdauer von 4 Wochen gemäß § 2 nicht unterschreitet,
- die oder der Studierende eine ordnungsgemäße Bescheinigung der Praktikumsstelle über ein Praktikum, das dem Ziel des § 1 entspricht, eingereicht hat
- und die oder der Studierende die nach dieser Praktikumsordnung für das Praktikum erforderliche Prüfungsleistung bestanden hat.